

## Die Antwort vom Amt für Gemeinden

Von : sg.ch

Datum : 09/02/2022 - 11:05 (MN)

An : raetzo

Betreff : AW: AW: Kontaktformular: Bürgerversammlung / Protokoll

Sehr geehrter Herr Raetzo

Wir sind lange Zeit auch davon ausgegangen, dass die Aufschaltung des Protokolls der Bürgerversammlung auf der Homepage unproblematisch ist. Aufgrund einer Anfrage im Jahr 2019 (notabene handelte es sich dabei um eine Anfrage eines Stimmberechtigten von Rapperswil-Jona) haben wir die Fragestellung auch der kantonalen Fachstelle für Datenschutz unterbreitet. Sie hat dazu folgende Ausführungen gemacht:

«Bürgerversammlungsprotokolle ohne Nennen von Namen oder ohne Nennen von Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, bzw. anonyme Protokolle können bedenkenlos ins Internet gestellt werden, ein Rückschluss auf eine konkrete Person ist damit nicht möglich. Mit der Internetpublikation der Bürgerversammlungsprotokollen, die Namen und v.a. auch Adressen der Bürger enthalten, werden Personendaten (Name und Wohnadresse) i.S. des DSG-SG (sGS 142.1) bearbeitet.

Art. 5 Abs. 1 des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG-SG) verlangt dafür eine rechtliche Grundlage oder die Bearbeitung der Personendaten muss erforderlich zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe sein. Werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, verlangt Art. 5 Abs. 2 DSG-SG eine Grundlage im Gesetz oder die Bearbeitung der Personendaten muss unentbehrlich zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe sein. Fehlen diese Voraussetzungen, ist die Internetpublikation nur zulässig, wenn die betroffene Person ausdrücklich sowie in Kenntnis der konkreten Publikation eingewilligt hat.

Die öffentliche Auflegung während 14 Tagen ist aus unserer Sicht unproblematisch, da die Protokolle nur während einer begrenzten Zeit einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Zudem ist sie gesetzlich vorgesehen. Diese Publikation ist mit einer Internetpublikation jedoch nicht vergleichbar: Eine Internetpublikation erreicht in der Regel einen sehr viel grösseren Personenkreis. Ausserdem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Daten im Internet für eine sehr viel längere Zeit (u.a. auch für nicht befugte Personen) auffindbar sein können – selbst wenn diese oberflächlich gelöscht werden. Dies widerspricht u.E. dem Verhältnismässigkeitsgebot.

Die widerrechtliche Bearbeitung von Daten kann zur Folge haben, dass ein betroffener Bürger die Löschung verlangen könnte. Für diesen Fall empfehlen wir den Gemeinden vorab zu klären, ob eine entsprechende (rechtliche oder gesetzliche) Grundlage besteht. Ohne diese Grundlagen sichern sich die Gemeinden durch eine ausdrückliche Einwilligung ab (es sei denn, die betroffene Person hat ihre Daten allgemein zugänglich gemacht). Diese Einwilligung muss Zweck und Art der vorgesehenen Bearbeitung nennen (Art. 5 Abs. 2 Bst. c DSG-SG) sowie der Umstand, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Aus Gründen der Beweissicherheit empfehlen wir eine schriftliche Einwilligungserklärung aus der klar hervorgeht, dass das Bürgerversammlungsprotokoll nicht nur die Anträge, sondern auch die Namen (und ggfs. auch komplette Adresse) beinhaltet und dieses Protokoll im Internet (genaue Homepage nennen) publiziert wird. Die Einwilligung kann vor oder nach der Versammlung mittels Unterschrift eingeholt werden. Die Verweigerung der Unterschrift bzw. das Nichteinwilligen der Internetpublikation darf aber nicht dazu führen, dass diese Person von der Versammlung ausgeschlossen wird. Dann würde die Einwilligung nicht mehr freiwillig erfolgen.»

Wir konnten und können diese Ausführungen nachvollziehen und haben diese Auskunft via VSGP auch den Gemeinden zukommen lassen. Es handelt sich dabei im Übrigen um eine Auffassung, die auch von Datenschutzfachstellen in anderen Kantonen geteilt wird.

Was Ihre Frage betreffend Ihre persönlichen Daten betrifft, empfehlen wir Ihnen, sich an die für die Stadt Rapperswil-Jona zuständige Datenschutzfachstelle zu wenden.

Freundliche Grüsse

Juristischer Mitarbeiter

Kanton St.Gallen

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und Bürgerrecht

Davidstrasse 27

9001 St.Gallen